

Entschädigungsreglement für den Gemeinderat



vom **14. Juni 2017**

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

§ 1

Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich mit folgenden Grundpauschalen entschädigt:

Gemeindeammann	CHF	17'500.00
Vizeammann	CHF	13'000.00
Gemeinderat je	CHF	12'000.00
Aufteilung gemäss individueller Belastung der Ressorts	CHF	20'000.00 (bisher 15'000)

Die Aufteilung der individuellen Belastung erfolgt gestützt auf die geleisteten Stunden.

Diese Ansätze basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand 31.12.2016. Sie werden auf Beginn eines Kalenderjahres aufgrund des vorausgehenden Indexes vom Juli angepasst.

§ 2

- Mit der Entschädigung des Gemeindeammanns sind abgedeckt: Präsidialfunktionen und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.
- Mit der Entschädigung des Vizeammanns ist die Vertretung des Gemeindeammanns abgedeckt.

§ 3

- Die Mitarbeit in Kommissionen und bei grossen Projekten wird gemäss Lohntabelle entschädigt.
- Die Mitwirkung an Wahlen und Abstimmungen wird nach den Ansätzen entschädigt, welche für Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros gelten.

§ 4

Die Reisespesen (Kilometerentschädigung, ÖV-Billette) werden mit einer Pauschale abgegolten, nämlich Gemeindeammann CHF 1'000, Vizeammann und Gemeinderäte je CHF 500.

§ 5

Die Mitglieder der Schulpflege werden jährlich wie folgt entschädigt:

Präsidium	CHF	2'700
Mitglieder je	CHF	1'600

Für Sitzungen, Besprechungen und weitere zeitliche Inanspruchnahme werden die Mitglieder der Schulpflege gemäss Lohntabelle (Sitzungsgeld, Taggeld, Stundenlohn, etc.) entschädigt.

§ 6

Das Entschädigungsreglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und kann jederzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert werden. Änderungen werden jeweils auf Beginn eines neuen Jahres wirksam.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Robert Müller

Margrit Jaggi